

Bundesvorstand:
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender
Tobias Baur
Anja Heinrich
Stefan Hügel
Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Fredrik Roggan
Dr. Kirsten Wiese
Prof. Dr. Rosemarie Will

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Gunda Diercks-Elsner
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann

Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Ingeborg Rürup
Prof. Dr. Fritz Sack
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staeck
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh

Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Stand: Juli 2017

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56
Fax: 030 / 20 45 02 –57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 21.07.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülerin im Niedersächsischen Schulgesetz Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 17/7023 sowie gemeinsamer Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

1. Vorbemerkung

Ich möchte die Humanistische Union (HU) kurz vorstellen und ihre grundlegende Haltung zum Thema Religionsfreiheit offen legen. Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative, ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

Die Humanistische Union ist religiös wie weltanschaulich neutral. Sie versteht ihren Humanismus ausdrücklich nicht als (Gegen-)Entwurf einer sinnstiftenden Ordnung, nicht als Ersatzreligion oder Weltanschauung. Bereits in unserem Gründungsaufwurf von 1961 heißt es dazu: „Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“ In ihrem religiös/weltanschaulichem Selbstverständnis unterscheidet sich die Humanistische Union deshalb grundlegend von anderen humanistischen Verbänden, die ihren Mitgliedern weltanschauliche Angebote unterbreiten. Die Humanistische Union agiert ausschließlich als politisch tätige Vereinigung, als Bürgerrechtsorganisation. Insofern ist es für uns kein Widerspruch, dass unserem Verband neben Atheist*innen und Agnostiker*innen auch zahlreiche Christ*innen sowie Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen angehören. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, nach staatlicher Neutralität in Glaubensdingen, nach staatlicher Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen sowie die Forderung nach Verwirklichung von positiver wie negativer

Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gläubige aller Religionen sollen ebenso wie Religionsfreie ihre geistigen und geistlichen Kräfte frei entfalten und nach ihren eigenen Vorstellungen leben können. Der Staat soll diese Freiheiten schützen. Er darf jedoch weder einzelne Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen privilegieren, noch seine Macht mit ihnen teilen.

Die Stellungnahme erfolgt aus bürgerrechtlicher Sicht und ist ausdrücklich keine rechtswissenschaftliche Befassung mit dem Gesetzesvorschlag.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zur Gesichtverschleierung

Mit dem Gesetzesentwurf wird beabsichtigt, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Schülerinnen an Schulen in Niedersachsen das Tragen eines Gesichtsschleiers verboten werden kann. Ein solches Verbot wäre ein Eingriff in die Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG. Diese Freiheit gewährt gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht jeder Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und ihrer inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG können jedoch zugunsten kollidierender Verfassungsrechte, das heißt auch zugunsten Grundrechte Dritter und „mit Verfassungsrang ausgestatte Gemeinschaftsinteressen“ (so u.a. BVerfGE 93, 1 (21)) eingeschränkt werden.

Der in Artikel 7 Absatz 1 GG verankerte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag kann ein solches kollidierendes Verfassungsrecht sein. Artikel 7 Absatz 1 lautet „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Dadurch werden dem Staat zunächst die Schulhoheit und damit die Befugnisse zur Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens verliehen. Aus der Schulhoheit erwächst dem Staat die Pflicht, ein Bildungssystem zu gewährleisten, das dem und der Einzelnen die Möglichkeit eröffnet, Zugang zu Wissen und Bildung und damit auch zur persönlichen Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit zu erhalten. Dem Staat ist in der Schule die Wahrung des Kindeswohles anvertraut.

Unter Berufung auf das „Vollrecht“ über die staatliche Schule aus Art. 7 I GG nimmt der Staat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag – ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Gemeinschaftsinteresse – in Anspruch. Unabhängig von den Eltern kann der Staat eigene Erziehungs- und Unterrichtsziele verfolgen, inhaltlich bestimmen und festlegen. Der Schulauftrag erfasst nicht nur die Vermittlung von beruflich oder unmittelbar verwertbarem Wissen und Fertigkeiten, sondern auch von Werten. So hat Schule die Funktion, für den Zusammenhalt der Gesellschaft, mit anderen Worten für die Integration der Gesellschaft zu sorgen. Diese Integrationsaufgabe ist maßgeblicher Grund für den staatlichen Erziehungsauftrag.

Damit der Staat die Erziehungs- und Bildungsziele erfüllen kann, muss er ebenso für die Funktionsfähigkeit des Schulwesens wie für Schulfrieden sorgen. Die Funktionsfähigkeit der Schule kann gefährdet sein, wenn wegen Lehrermangels gar kein Unterricht angeboten wird oder sich die Schulgebäude mehrheitlich in derart desolatem Zustand befinden, dass kein geordneter Unterricht mehr möglich ist. Schulfrieden bedeutet ein friedvolles und harmonisches Miteinander der Schulgemeinschaft. Der Staat muss sich bemühen, in der Schule eine Atmosphäre zu schaffen, in der Schüler und Schülerinnen auch tatsächlich lernen können. Zu viele Konflikte und Unruhe

beeinträchtigen das Lernvermögen. Umgekehrt gilt aber auch, dass es nicht darum gehen kann, die Schule zu einem absolut religionsfreien oder vollständig konfliktfreien Ort machen zu wollen.¹

Ob der in Artikel 7 Absatz 1 GG verankerte staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag tatsächlich einen mit einem Gesichtsschleierverbot für Schülerinnen verbundenen Eingriff rechtfertigen kann, ist bislang vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden worden. Das Gericht hat bislang entschieden, dass Lehrerinnen² und Erzieherinnen³ in staatlichen Einrichtungen nicht pauschal verboten werden darf, ein Kopftuch zu tragen und dass eine Zuschauerin nicht allein wegen ihres Kopftuches eines Gerichtssaales verwiesen werden darf⁴. Zuletzt entschied das Bundesverfassungsgericht zudem, dass eine Referendarin einstweilig nicht das Recht hat, mit Kopftuch auf der Richter*innenbank zu sitzen.⁵

Auch das von der niedersächsischen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Hinnerk Wißmann zum „Verbot gesichtsbedeckender Verschleierung in der Schule“ liefert nach meiner Einschätzung keine überzeugende Begründung dafür, warum es eines gesetzlichen Verschleierungsverbotes für Schülerinnen bedürfte. Prof. Wißmann kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag eine Pflicht der Schüler*innen folge, die Voraussetzungen für ein Gelingen des wechselseitigen Erziehungsprozesses zu schaffen (S. 27 des Gutachtens – III. 3. b) dd)). Um zu erziehen und zu bilden (und nicht nur Unterrichtsinhalte bekannt zu geben) sei die ständige Rückkopplung zwischen Lehrer und Schüler ein legitimes Kernelement. Die Achtung der Verschiedenheit der Schüler und Schülerinnen führe zu einer Pflicht gegenseitiger, kommunikativ-symmetrischer Begegnung (Zusammenfassung Nr. 10, S. 35).

Nach meiner Auffassung ist es bereits fraglich, ob aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag eine Pflicht der Schüler*innen zur aktiven Kommunikation und Teilnahme am Schulgeschehen hergeleitet werden kann. Jedenfalls lässt sich Artikel 7 Absatz 1 GG keine Pflicht zur Kommunikation mit „offenem Antlitz“ entnehmen. Schon bei blinden Lehrkräften und Schüler*innen (von denen es vermutlich mehr im Land Niedersachsen gibt als vollverschleierte Schüler*innen) würde eine Pflicht ins Leere laufen – dennoch gibt es zahlreiche erfahrene und fähige blinde Pädagog*innen. Ihr Beispiel zeigt: Eine aktive Teilnahme der Schüler*innen am Lehrgeschehen und der Kommunikation mit den Lehrer*innen lässt sich auch auf andere Weise herstellen.

Sowohl das Gutachten als auch der Gesetzentwurf folgen mit ihrer Position einer von verschiedenen Seiten geäußerten Ansicht, dass dort, wo Kommunikation erforderlich sei, diese „mit offenem Antlitz“ zu erfolgen habe. Um eine solche offene Kommunikation im öffentlichen Dienst zu garantieren, hat jüngst der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur bereichsspezifischen Regelung der Gesichtsverhüllung⁶ die Verschleierung des Gesichtes für Bundesbeamt*innen und Soldat*innen verboten. Ebenso hat der bayerische Landesgesetzgeber im Juli 2017 ein Gesichtsschleierverbot für bayerische Beamt*innen beschlossen.⁷ Dagegen wird in Deutschland mehrheitlich, ebenso von

¹ S. dazu auch § 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG.

² BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10; 1 BvR 1181/10.

³ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2006, Az. 2 BvR 677/05.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2017, 2 BvR 1333/17.

⁶ Gesetz vom 8.6.2017 – BGBl Teil I 2017 Nr. 36 14.06.2017 S. 1570, in Kraft getreten am 15.6.2017; s. dazu meine Stellungnahme vom 29.11.2016, abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/themen/rechtspolitik/gutachten/>.

⁷ Bayerischer Landtag, Drucksache 17/17603.

einem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages⁸, vertreten, dass es verfassungswidrig sei, für den gesamten öffentlichen Raum das Tragen eines Gesichtsschleiers zu verbieten. Bundes- und Landesregierung haben immer wieder betont, dass die staatliche Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen in Deutschland religionsbejahend auszulegen sei und das Grundgesetz nicht für eine laizistische Gesellschaft stehe.⁹ Dementsprechend sind auch die in Frankreich und Belgien praktizierten Verbote für das Tragen eines Gesichtsschleiers kein geeignetes Vorbild für den deutschen Gesetzgeber.¹⁰

Aus unserer Verfassung die Forderung nach einer „Kommunikation mit offenem Antlitz“ herleiten zu wollen, widerspricht auch der religiös-weltanschaulichen Offenheit des Grundgesetzes. Das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesverfassungsgericht haben kürzlich – nach meiner Auffassung völlig richtig – entschieden, dass die schulpflichtige Teilnahme eines muslimischen Mädchens am gemischten Schwimmunterricht im Burkini nicht mit Verweis auf die Religionsfreiheit der Schülerin und ihrer Eltern verweigert werden darf.¹¹ Umgekehrt darf von der nicht-muslimischen Bevölkerung unserer Gesellschaft erwartet werden, dass sie den Anblick verhüllter Frauen aushält bzw. aushalten lernt. Eine verfassungsrechtlich begründete Forderung nach „Kommunikation mit offenem Antlitz“ ist auch insofern problematisch, als diese sog. „Verfassungspflicht“ allein mit Blick auf den muslimischen Gesichtsschleier erhoben wird. Eine solche Gesetzgebung, die nur Muslime adressiert, ist dazu geeignet, rassistische Ressentiments gegenüber diesen Personen zu befördern. Sie konterkariert Bemühungen – auch der Landesregierung – um eine stärkere Akzeptanz und einen breiteren Dialog mit den hier lebenden Muslim*innen.

Rechtspolitisch lässt sich fragen, ob angesichts der geringen Zahl von Gesichtsschleier tragenden Schülerinnen in Niedersachsen tatsächlich eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Nach Presseberichten sind der Schulbehörde in Niedersachsen ganze fünf Fälle bekannt, in denen Schülerinnen Gesichtsschleier getragen haben oder derzeit tragen.¹² Von diesen Fällen sind zumindest öffentlich keine Probleme bekannt geworden. Den Gesichtsschleier einer Schülerin an einer Oberschule in Belm, Niedersachsen, hat die Schule drei Jahre lang geduldet, ohne dass – so Zeitungsartikeln zufolge – nennenswerte Probleme auftraten.¹³ Das Verwaltungsgericht Osnabrück entschied im August 2016, dass ein Abendgymnasium eine Gesichtsschleier tragende Frau abweisen dürfe.¹⁴ Laut Zeitungsberichten hätte das Gericht aber möglicherweise anders entschieden, wenn die Frau zur Gerichtsverhandlung gekommen wäre.¹⁵

⁸ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 3 – 3000 – 302/14, Zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbots der Gesichtverschleierung unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. Juli 2014 – Az.: 43835/11.

⁹ Beispielhaft: BMI, „Religionsverfassungsrecht“ unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staat-Religion/Religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht_node.html.

¹⁰ Siehe dazu die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der sowohl das französische wie auch das belgische Verbot als im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehend sieht, EMGR, Urteil vom 1. Juli 2014 – Az. 43835/11 und Urteil vom 11. Juli 2017, Az. 37798/13 u. a.

¹¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8.11.2016 – 1 BvR 3237/13 – Rn. 31; BVerwG, Urteil vom 11. September 2013, 6 C 25.12. Zur Einordnung dieser Entscheidung s. Rosemarie Will, Schwimmunterricht als Integrationsveranstaltung, vorgänge Nr. 203 (3/2013), S. 85-87.

¹² Spiegel Online vom 30.09. 2016, <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/belm-was-tun-wenn-eine-schuelerinden-nikab-traegt-a-1114723.html>.

¹³ <http://www.n-tv.de/politik/Verschleierte-Schuelerin-beschaefigt-Politik-article19567281.html>

¹⁴ VG Osnabrück, Beschluss vom 22. August 2016, AZ.: 1 B 81/16; der Beschluss ist rechtskräftig.

¹⁵ <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-osnabrueck-beschluss-1b8116-verschleierung-gesicht-muslima-niqab-schule-abendgymnasium/>.

Wichtig erscheint mir mit Blick gerade auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates sowie den Verfassungsauftrag zur Durchsetzung der Geschlechtergleichberechtigung zu überlegen, mit welcher Konsequenz das Gesichtsschleierverbot für Schülerinnen durchgesetzt werden soll. Soll tatsächlich eine Schülerin, die sich weigert, den Gesichtsschleier abzunehmen, trotz Schulpflicht von allen öffentlichen Schulen ausgesperrt werden? Oder soll dieser Schülerin in Durchsetzung der Schulpflicht und einer damit möglicherweise verbundenen Mitwirkungspflicht der Gesichtsschleier mit Gewalt abgenommen werden? Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) warnt zurecht davor, Mädchen und Frauen mit Gesichtsschleier den Zugang zum Schulunterricht zu erschweren. Schule sei für diese Mädchen aus streng konservativen islamischen Haushalten oft die einzige Möglichkeit, Kontakt zu Gleichaltrigen aufzunehmen.¹⁶ Zu befürchten ist, dass die Eltern ihre Töchter eher in Privatschulen einschulen, an denen kein Gesichtsschleierverbot gilt, oder sie im muslimisch geprägten Herkunftsland zur Schule schicken, oder (was die denkbar schlechteste Lösung wäre) sie unter Umgehung der Schulpflicht gar nicht mehr zur Schule gehen lassen. Ein gesetzliches Gesichtsschleierverbot an öffentlichen Schulen könnte demnach negative integrationspolitische Auswirkungen für einige Musliminnen haben.

Geboten erscheint mir vielmehr, dass die Schule sich zwar grundsätzlich bemühen soll und darf, eine Schülerin dazu zu bewegen, ihren Gesichtsschleier in der Schule abzulegen. Wenn ein solches Bemühen nicht zum Erfolg führt, sollte die Schule jedoch den Gesichtsschleier einer Schülerin hinnehmen. Geeignete Maßnahmen, die die Schule ergreifen darf, könnten sein: Einzelgespräche mit der Schülerin; Gespräche mit den Eltern; das Verfassen eines Aufsatzes zu ihrer Motivation, einen Gesichtsschleier zu tragen; oder der kurzzeitige Ausschluss vom Unterricht. Diese Maßnahmen sollten aber nur dann ergriffen werden dürfen, wenn es tatsächlich wegen des Gesichtsschleiers einer Schülerin zu Problemen kommt; sei es, dass sie mündlich gar nicht mitarbeitet und das auch schriftlich nicht kompensieren kann, oder dass sie sich von allen Schüler*innen im Klassenverband isoliert oder die Kommunikation mit männlichen Lehrkräften verweigert.

Um solche Maßnahmen durchzuführen, braucht es aber nach meiner Ansicht keine gesetzlichen Änderungen. Schon auf Grundlage des bestehenden Schulgesetzes müssen Lehrer*innen und Schulleitung regelmäßig zahlreiche Konflikte mit Schüler*innen lösen, wenn es um Leistungsverweigerung, Stören im Unterricht, Schulschwänzen, aufmüpfiges Verhalten, Bedrohen von Mitschüler*innen etc. geht. Uns ist nicht bekannt, dass gesetzliche Änderungen gefordert wurden, um die Lehrer*innen bzw. Schulen im Umgang mit diesen Konflikten handlungsfähiger zu machen. Insofern leuchtet uns nicht ein, warum der Gesichtsschleier von einigen wenigen Schülerinnen als so neues und schwerwiegendes Problem erachtet wird, dass nun einer gesetzlichen Regelung bedürfte.

Aus den genannten Erwägungen halte ich eine Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes hinsichtlich des Gesichtsschleiers von Schülerinnen für nicht notwendig. Sollte es aber dennoch zu einer Gesetzesänderung kommen, gebe ich folgende Anmerkungen zum konkreten Regelungsvorschlag zu bedenken:

¹⁶ So GEW-Hauptvorstandsmitglied Ilka Hoffmann gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ (NOZ), s. http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Urteil-zu-Gesichtsschleier-an-Schule-rechtskraeftig,niqab102.html.

3. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP vom 6.12.2016 normiert eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten, dass der Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Diese Pflicht ist allgemein gehalten und möglicherweise nicht konkret genug, um Maßnahmen der Schule zu legitimieren, mit denen die Schülerin zum Ablegen des Schleiers bewegt werden soll. Die im Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP vorgeschlagene Formulierung („*Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.*“) ist demgegenüber genauer. Sie genügt eher der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass der Gesetzgeber alles Wesentliche selbst regeln soll.

Der eben zitierte Verweis auf die Kleidung der Schülerinnen führt zu einer möglicherweise diskriminierenden Anwendung des Gesetzes nur gegenüber Schülerinnen mit Gesichtsschleier. Sofern es dem Gesetzgeber um die Gewährleistung der Voraussetzungen einer gelingenden Kommunikation zwischen Lehrer*innen und Schülerinnen geht, ist dieser Verweis entbehrlich: es reicht allein der Bezug auf das Verhalten der Schülerin. Dieser Satzteil („oder ihrer Kleidung“) sollte deshalb gestrichen werden.

Ferner ist zu bedenken, dass die gewählte Formulierung ihrem Wortlaut nach („Sie dürfen durch ihr Verhalten ... die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren“) viel weiter ausgreift als ein „bloßes“ Verschleierungsverbot. Mit dieser Regelung würde der Gesetzgeber auch Maßnahmen gegen jene Schüler*innen einfordern, die ihre mündliche Mitarbeit im Unterricht (aus welchen Gründen auch immer) verweigern. Ich rate dringend dazu, grundlegend zu überprüfen, ob durch die Änderung des § 58 Niedersächsisches Schulgesetz tatsächlich eine grundlegende Pflicht zur mündlichen Mitarbeit aller Schüler*innen geschaffen werden soll.

Keinesfalls darf eine Schülerin wegen ihres Gesichtsschleiers von der Schule ausgeschlossen werden. Um diese Prämisse in der Gesetzanwendung sicherzustellen (die Schule muss den Gesichtsschleier einer Schülerin in letzter Konsequenz hinnehmen – selbst dann, wenn Probleme auftreten), sollte in die Gesetzesbegründung eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden: Der Gesichtsschleier kann zwar ein Anwendungsfall des neuen § 58 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz sein; ein Verstoß gegen die in § 58 Absatz 2 Satz 2 normierte Pflicht darf aber nicht zu einem Schulverweis führen.

Berlin/Bremen, 21. Juli 2017
Dr. Kirsten Wiese